

Wasserbeschaffungsverband Volkenschwand



Wasserbezugsordnung

Der Wasserbeschaffungsverband Volkenschwand erlässt gemäß §§ 8 und 27 seiner Satzung vom 29. März 1996 durch Beschluss der Versammlung am **04. April 2025** die folgende Wasserbezugsordnung.

I. Abschnitt: Anschluss an die Verbandsanlage und Wasserabgabe

§ 1

Verbandsanlage

1. Der Verband unterhält für die Ortschaften Volkenschwand und Neuhausen eine Wasserversorgungsanlage. Durch diese Anlage werden die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser versorgt. Darüber hinaus wird entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verbandsanlagen Wasser für den Brandschutz bereitgestellt.
2. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.

§ 2

Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Bezugsordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
2. Die Vorschriften dieser Bezugsordnung für die Verbandsmitglieder – im Folgenden auch Grundstückseigentümer bezeichnet – gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Absperr-Rückschlagventil hinter dem Wasserzähler.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Anschlussstück mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

	lumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Zähler.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses nach dem Absperr-Rückschlagventil hinter dem Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle einschließlich Eigengewinnungs- und Regenwassernutzungsanlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Verbandes liegenden Grundstücks kann die Mitgliedschaft beantragen und nach den Vorschriften der Verbandssatzung und dieser Bezugsordnung verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.
3. Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Der Verband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die zum Anschluss berechtigten Verbandsmitglieder (§4) sind verpflichtet, die Grundstücke im Versorgungsbereich, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Verbandsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Auf Grundstücken, die an die Wasserverbandsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

1. Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für den Verband wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet ist.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
3. Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
4. Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage oder einer Regenwassernutzungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Verbandsanlage weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigengewinnungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen dürfen keine unmittelbare Verbindung mit der Verbandsanlage haben. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage oder Regenwassernutzungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkästen) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen der Satzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

1. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes.
2. Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welcher Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
3. Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
4. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
5. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem Anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen dazu verpflichtet.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Bezugsordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Versorgungseinrichtungen des Verbandes sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.

Produkte oder Geräte, die

- a) in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 - b) in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
4. Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
 5. Die Verbrauchseinrichtungen sind für einen Nenndruck von 10 bar auszulegen. Erforderlichenfalls sind Druckmindereinrichtungen vorzusehen. Im Freien verlegte Leitungen müssen eine Überdeckung von mindestens 1,40 m haben.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan.
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll.
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
2. Der Verband prüft oder lässt prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Bezugsordnung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Verband dem Grundstückseigentümer mit. Stimmt der Verband nicht zu, so setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung des Verbandes unberührt.

4. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen oder überwachen zu lassen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.
5. Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten.
6. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage, sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

1. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Bezugsordnung und die vom Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
2. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

4. Die Straßenkappen der Anschlussvorrichtung sind vom Grundstückseigentümer stets frei und sichtbar zu halten. Setzt oder hebt sich die Straßenkappe, so ist dies dem Verband mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer oder von ihm Beauftragte sind nur im dringenden Notfall befugt, die Absperreinrichtung zu betätigen.

§ 14

Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen und soweit durch Dienstbarkeitsverträge nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
4. Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Verbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

Der Verband stellt das Wasser zu dem in dieser Bezugsordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Wasserversorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

1. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
2. Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
3. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert, für die der Beitrag entrichtet worden ist und laufende Beiträge (= Benutzungsgebühren) entrichtet werden. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der Zustimmung des Verbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
4. Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Beiträge zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenübertragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband zu treffen.

2. Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
3. Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Verbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen die o.g. kein Wasser entnehmen.
4. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

1. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Muss Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist. § 831 Abs.1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im

Rahmen des §15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Grundstückseigentümer anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis erforderlich ist, um den Schadensersatz geltend machen zu können.
4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
5. Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

1. Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Schmutz und Frost zu schützen.
4. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes, vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

1. Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze, nach seiner Wahl, einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit eine Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachkommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der Verbandsanlage vollständig einstellen, so hat er dies mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Verband zu melden.
3. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkung auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter, oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der

Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3. Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

II. Abschnitt: Beitrag

§ 24

Beitrag

1. Der Verband hebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung von den Mitgliedern Beiträge.
2. Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, erhoben, wenn für sie nach § 4 dieser Wasserbezugsordnung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 dieser Bezugsordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 25

Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 24 Abs. 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 - b) § 24 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist,
 - c) § 24 Abs. 2 Satz 2 2. Alternative, mit dem Abschluss der Sondervereinbarung.
2. Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 26

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 27
Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche in ungeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) wird auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 m² begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche angesetzt; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzurechnende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 25 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an mit dem Zinssatz für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu verzinsen.
7. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage von 110 m² Wohnfläche bereits entrichtet worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Wohnfläche, soweit sie 110 m² übersteigt, mit dem Beitragssatz für die Geschossfläche nach § 28 Abs. 1 nachberechnet.

§ 28
Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt ab dem 01.07.2024:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,90 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,50 €
2. Bei abschnittsweiser Ausführung können einzelne Abschnitte für sich abgerechnet und entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 29
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 30
Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse und die
Prüfung der Anlagen der Grundstückseigentümer

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung, Beseitigung, die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie für die Prüfung der Anlage des Grundstückseigentümers (§11 und 12) ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Ausgenommen sind auch die Kosten für den Wasserzähler. Die Kosten für Veränderung der Grundstücksanschlüsse die vom Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten beantragt werden, sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. §29 gilt entsprechend.
3. Der Verband kann vor Ausführung eines Grundstücksanschlusses einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Kosten fordern.

III. Abschnitt: Laufende Beiträge

§ 31
Laufende Beiträge

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Gebühren (= laufende Beiträge), die aus Grundbeiträgen und Verbrauchsgebühren bestehen.

§ 32 Grundbeitrag

1. Der Grundbeitrag wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Anschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe der Grundbeiträge für die einzelnen Wasserzähler berechnet.
2. Der Grundbeitrag beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

a)	bis	2,5 m ³ / h	4,85 € / Monat
b)	bis	6,0 m ³ / h	10,70 € / Monat
c)	bis	10,0 m ³ / h	15,00 € / Monat
für			
Großwasserzähler:			
d)	DN 50		20,50 € / Monat
e)	DN 80		28,15 € / Monat für Verbundzähler:
f)	DN 50		41,00 € / Monat
g)	DN 80		51,15 € / Monat
3. Für einen Bauwasserzähler oder sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt der Grundbeitrag 15,35 € / Monat
4. Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten kann anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale berechnet werden. Sie beträgt 70,00€. Die Bauwasserpauschale gilt von der Bereitstellung an bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zur Herstellung der Bezugsfertigkeit des Hauses.
Für die Einrichtung und den Abbau des Bauwasseranschlusses wird jeweils eine Aufwandspauschale von 25,00€ berechnet.

§ 33 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 - a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder wenn
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
3. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Verbrauchsgebühr 2,90€ (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 34
Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
2. Die Grundbeitragsschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundbeitragsschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Bruchteils des monatlichen Grundbeitrages.

§ 35
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 36
Abrechnungen, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

1. Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld ist zum 31. Juli jeden Jahres eine Abschlagszahlung in gerundeter Höhe der Hälfte des Abrechnungsbetrages des Vorjahres zu leisten. Die Jahresabrechnung erfolgt im Februar des darauffolgenden Jahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Abschlagszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
3. Die Gebühren für Bauwasserzähler und für bewegliche Wasserzähler sowie die daraus entnommene Wassermenge werden monatlich abgerechnet.

IV. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 37
Mehrwertsteuer

Für die Berechnung der Mehrwertsteuer gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die auf ihrer Grundlage getroffenen Festlegungen des zuständigen Finanzamtes.

§ 38
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 39 Mahnungen

Bei Zahlungsverzug wird der Grundstückseigentümer bzw. der zur Nutzung Berechtigte nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat für Beiträge, Benutzungsgebühren und Rechnungen des Verbandes erneut zur Zahlung aufgefordert.

Für eine schriftliche Aufforderung werden 3,00 €, für weitere schriftliche Aufforderungen je 6,00 € zuzüglich der entstandenen Kosten berechnet.

§ 40 Inkrafttreten

1. Diese Wasserbezugsordnung tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04. April 2025 zum 01. Juni 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 22. Mai 2024 außer Kraft.

Volkenschwand, den 21. April 2025

Martin Ninnemann
Verbandsvorsteher